

Kooperationsvereinbarung zwischen den Schulen im Stadtgebiet Bochum und

dem Sozialen Dienst des Jugendamtes der Stadt Bochum

nach § 42 Abs. 6 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 8 a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung von 2008

Herausgeber:

Jugendamt der Stadt Bochum

Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreter*innen des/der:

Jugendhilfemanagement des Jugendamtes

Sozialer Dienst des Jugendamtes

Schulpsychologische Beratungsstelle des Jugendamtes

Schulamt

Schulverwaltungsamt

Schulräte

Schulformsprecher der Bochumer Schulen

Schulsozialarbeit

Träger des Offenen Ganztages/Übermittagsbetreuung

Qualitätszirkel Kinderschutzfachkräfte

Bochum, den 24.08.2023

Christian Papies

Leiter des Jugendamtes

Stephan Heimrath

Leiter des Schulverwaltungsamtes

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Präambel
- 2. Ziel der Kooperationsvereinbarung
- 3. Zielgruppe der Vereinbarung
- 4. Weitere Akteure innerhalb der Schule
 - 4.1. Schulsozialarbeit
 - 4.2. Offener Ganztag
 - 4.3. Schulpsychologische Beratungsstelle
- 5. Gesetzliche Grundlagen
- 6. Definition Kindeswohlgefährdung
- 7. Indikatoren/Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- 8. Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und Eltern/Personensorgeberechtigte
- 9. Verfahrensablauf bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung
- 10. Vereinbarungen für eine gelingende Kooperation
- 11. Anlagen

1. Präambel:

Gelingender Kinderschutz bedarf einer Verantwortungsgemeinschaft aller Beteiligten.

Die Konkretisierung des Schutzauftrages in den gesetzlichen Regelungen des § 8a SGB VIII und des § 42 Abs. 6 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen machten es erforderlich, dass Schule und Jugendhilfe gemeinsame Verfahrensstandards zu einem umfassenden Schutz von Kinder und Jugendlichen festlegen.

Hierzu wurden bereits 2008 verbindliche Mindeststandards im Umgang mit dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung erarbeitet und in einer Kooperationsvereinbarung festgelegt.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG) im Januar 2012 sind alle Berufsgruppen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe - die aufgrund ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen im Kontakt sind – dazu verpflichtet, mögliche Gefährdungslagen von Minderjährigen zu erkennen und in geeigneter Weise abzuwenden. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, in Kraft getreten am 10.06.2021, hat den Auftrag für die öffentliche Jugendhilfe u.a. noch einmal in Hinblick auf eine verbindliche Kooperation im Kinderschutz verstärkt und den Schutzauftrag aller Fachkräfte stärker in das Bewusstsein der Beteiligten gerückt. Sowohl für Lehrkräfte wird durch § 42 des Schulgesetzes NRW und § 4 KKG als auch für Fachkräfte der Schulsozialarbeit und des Offenen Ganztages durch § 8a Abs. 4 SGB VIII ein klarer Auftrag im Kinderschutz formuliert. Sie gehören gem. § 4 KKG zu den Berufsgeheimnisträgern. Werden in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einer/s Jugendlichen bekannt, haben sie gem. den gesetzlichen Bestimmungen zu handeln.

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Neuerungen im Kinderschutz, wie dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und dem Landeskinderschutzgesetz NRW, wird die Kooperationsvereinbarung gem. § 3 Abs. 3 S. 2 KKG als zeitgemäße Weiterentwicklung des gemeinsamen Kinderschutzes überarbeitet und fortgeschrieben.

Eine wesentliche Grundlage für gelingende Vernetzungs- und Kooperationsprozesse ist das Wissen um die strukturellen Rahmenbedingungen sowie der Grenzen und Kompetenzen der beteiligten Systeme.

Im Bereich Kinderschutz treffen Fachkräfte aus verschiedenen Professionen und Fachdisziplinen aufeinander. Unterschiedliche Aufträge, unterschiedliche gesetzliche Grundlagen, unterschiedliche berufliche Selbstverständnisse und daraus resultierende unterschiedliche Arbeitsweisen prägen den jeweiligen beruflichen Alltag und die Zusammenarbeit. Die Grenzen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den anderen Helfersystemen sind dabei durch unterschiedliche Sozialgesetze markiert, welche die jeweiligen Leistungen begründen. Diese unterschiedlichen Arbeitsaufträge und fachlichen Orientierungen müssen allen Kooperierenden bekannt sein. Dies ist die Basis für eine gegenseitige Akzeptanz und das Verstehen von Möglichkeiten und Sichtweisen im Handeln.

Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe der verschiedenen Akteure in den Systemen Schule und Jugendhilfe zu erkennen, ist der Grundgedanke dieser Kooperationsvereinbarung.

2. Ziele der Kooperationsvereinbarung

Für einen gelingenden Kinderschutz sind gemeinsame Ziele, Grundsätze und Haltung wichtig. Die Schulen und das Jugendamt vereinbaren eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Interesse der zu schützenden Kinder und Jugendlichen. Die dafür notwendige Basis liefert diese Kooperationsvereinbarung.

Hauptziele sind vor allem:

- Die Sicherstellung des Kindeswohls ist das oberste Ziel. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und erfordert die Bereitschaft von allen, aufmerksam zu sein und die Bereitschaft Verantwortung zu übernehmen.
- Kinder und Jugendliche sind in ihren Rechten zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere die Rechte auf gewaltfreie Erziehung, altersgerechte Versorgung, Bildung und Gesundheit.
- Kinder und Jugendlichen und deren Eltern/Personensorgeberechtigte (PSB) sind zu beteiligen um passende und wirksame Hilfsangebote zu entwickeln und transparent zu machen.

3. Zielgruppe

Die Kooperationsvereinbarung richtet sich an alle Schulen in der Stadt Bochum.

4. Weitere Akteure innerhalb der Schule

Zu der Verantwortungsgemeinschaft im Bereich Schule gehören auch die Fachkräfte der Schulsozialarbeit, des Offenen Ganztages/der Übermittagsbetreuung und der Schulpsychologischen Beratungsstelle. Die Kernaufgaben werden im folgenden Text beschrieben:

4.1. Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit wird seit Jahren in kommunaler Verantwortung als ein Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe verstanden, so dass zahlreiche Fachkräfte für Schulsozialarbeit im Jugendamt beschäftigt sind. Weitere Fachkräfte der Schulsozialarbeit sind beim Schulverwaltungsamt beschäftigt. Das Schulministerium stellt darüber hinaus in Ergänzung der kommunalen Schulsozialarbeit landeseigene Stellen für die Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit zur Verfügung.

Die Schulsozialarbeit insgesamt bildet eine Schnittstelle zwischen Elternhaus, Schule, Jugendhilfe und außerschulischen Freizeit- und Beratungsangeboten im Sozialraum. Ziel der Schulsozialarbeit ist es, durch Präventions-, Beratungs- und Interventionsangebote den Bildungsprozess und die Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen und damit die Chancen aller Kinder auf gute Bildung zu fördern.

Fachkräfte für Schulsozialarbeit sind ein fester Bestandteil der multiprofessionellen Teams an allen Schulformen. Das Handlungsfeld der Schulsozialarbeit umfasst beispielsweise:

- Informationen und Antragstellung zum Bildungs- und Teilhabepaket (BuT).
- Beratung über Hilfsangebote und Unterstützungsmaßnahmen bei familiären und schulischen Problemen, wie z.B.
 - persönliche Belastungen im Lebensumfeld
 - Fragestellungen und Belastungen im Kontext schulischer oder beruflicher Perspektive
 - Pubertät
 - Freizeitgestaltung

- Schulabsentismus
- Beratung und Vermittlung bei Herausforderungen und Konflikten in der Schule.
- Beratungsangebote für Eltern
- Förderung der emotionalen Wahrnehmung und sozialen Fähigkeiten in Einzel- und Gruppenangeboten.
- Enge Kooperation mit allen an Schule T\u00e4tigen.
- Vernetzung und Auf-und Ausbau von Kooperationen im Sozialraum.

Kontaktdaten und weitere Information:

Internet: https://www.bochum.de/Jugendamt/Dienstleistungen-und-lnfos/Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit



Konkrete (weitere) Angebote werden auf den Homepages der einzelnen Schulen vorgestellt.

4.2. OGS/Übermittagsbetreuung

Pädagogische Fachkräfte im offenen Ganztag machen Kindern lebensweltorientierte und partizipative Bildungsangebote und betreuen sie verlässlich. Dabei arbeiten sie mit Lehrkräften zusammen. Mit dem seit 01. Mai 2022 in Kraft getretenen neuen Landeskinderschutzgesetz wird explizit auf die Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten im Rahmen von offenen Ganztagsgrundschulen hingewiesen (§ 11 Abs. 5). Dortige Schutzkonzepte sollen mit jenen in den schulischen Angeboten (vgl. § 42 Abs. 6 im 16. Schulrechtsänderungsgesetz) verzahnt werden.

Handlung oder Tätigkeit

Fachkräfte im offenen Ganztag sind mit ihrer wertvollen Arbeit ein fester Bestandteil der multiprofessionellen Teams an Ganztagsgrundschulen. Das Handlungsfeld des Bereichs umfasst unter anderem:

- die Unterstützung der persönlichen, emotionalen und sozialen Entwicklung von Kindern,
- das Unterbreiten von partizipativen und lebensweltorientierten Bildungsangeboten außerhalb des Schulcurriculums,
- die Sicherung eines wirksamen Kinderschutzes,
- die Mitwirkung und Beratung bei schulischen und weiteren biografischen Übergängen sowie bei persönlichen Bedarfslagen,
- die Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten,
- die Mitarbeit im schulischen Team für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention,

• die Abstimmung mit den anderen innerschulischen wie auch außerschulischen Beratungsstrukturen bei schulischen Vernetzungs- und Beratungsaufgaben.

4.3. Schulpsychologische Beratungsstelle

Die Schulpsychologische Beratungsstelle ist auf Fragen und Problemlösungen im Bereich Schule ausgerichtet und spezialisiert. Schülerinnen und Schüler und deren Sorgeberechtigte sowie Schulen (Schulleitung, Lehrkräfte oder pädagogische Fachkräfte) können sich an die Schulpsychologische Beratungsstelle wenden. Die Beratung erfolgt kostenfrei, freiwillig und unabhängig/neutral. Die Mitarbeitenden unterliegen der Schweigepflicht und beachten die Datenschutzgrundverordnung.

Das Angebot der Schulpsychologischen Beratungsstelle für Schulen umfasst psychologische Hilfestellung, die das Lernen und die Zusammenarbeit in der Schule unterstützen:

- Einzelfallberatung/Coaching zu Themen wie Klassenklima, Verhaltensauffälligkeiten, Umgang mit Mobbing, Gesundheit, ...
- Konfliktmoderation
- Supervisionsgruppen für Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter
- Workshops
- Schulleitungscoaching
- Ausbildung zur Beratungslehrkraft
- Unterstützung in Schulischen Krisensituationen
- Beratung zur Leistung emotional-sozialer Förderung oder Integration einzelner Schülerinnen und Schüler
- Begleitung bei der Entwicklung von Präventionskonzepten
- Unterstützung und Begleitung bei der Bildung von schulinternen Teams für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention
- Systemberatung zu Extremismusprävention und Demokratiekompetenz

Zum Thema Kinderschutz gibt es folgende Angebote:

- Unterstützung bei der Erarbeitung eines schulischen Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt
- Workshops zum Thema Kinderschutz
- Beratung zu Gesprächsführung in schwierigen Situationen (Gesprächsvorbereitung, Gesprächsstrategien)
- Aufzeigen möglicher Hilfen und Information über Unterstützungsnetzwerke
- Gemeinsame Reflexion sowie Vorbereitung der nächsten möglichen Schritte bei Verdachtsfällen der Kindeswohlgefährdung
- Beratung zum Umgang mit Rollenkonflikten

 Psychosoziale Nachsorge bei Belastungen im Kollegium, die durch KWG-Verdachtsfälle entstanden sind

Kontaktdaten und weitere Information:

Internet:

https://www.bochum.de/Jugendamt/Schulpsychologische-Beratungsstelle



4. Gesetzliche Grundlagen

Nach dem **Grundgesetz (Art. 6 Abs. 2 GG)** sind die Eltern und der Staat für den Kinderschutz verantwortlich. Dort heißt es: "Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft."

Darüber hinaus gilt für alle Kinder und Jugendliche das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs.2 des Grundgesetzes). Dieses ist gültig im Hinblick auf jede Form der Gewaltanwendung im Kontext des Aufwachsens von Kindern (siehe auch § 1631 BGB: Recht auf gewaltfreie Erziehung).

Konkret heißt das: Zunächst einmal haben die Eltern die Verantwortung dafür, ihr Kind zu erziehen und für seinen Schutz zu sorgen. Nehmen Eltern diese Aufgabe nicht wahr oder überschreiten sie die Grenzen ihres Elternrechts, greift das staatliche Wächteramt.

Der Begriff "Kinderschutz" bezieht sich auf die rechtlichen Regelungen und Vorschriften im Hinblick auf den Schutzauftrag staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen bei Kindeswohlgefährdung. Er basiert auf der seit 2010 in Deutschland vollständig geltenden **UN-Kinderrechtskonvention** als wichtigste, völkerrechtlich verbindliche Regelungsgrundlage für die Rechte von Kindern. Weitere Grundsteine bilden das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene **Bundeskinderschutzgesetz** und das am 10.06.2021 in Kraft getretene **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz**, welche den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland regeln.

Sowohl die Schule als auch die Jugendhilfe haben bei gewichtigen Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung eine jeweils eigene Verantwortung in Bezug auf die Abwendung möglicher Gefährdungen der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Gesetzliche Bestimmung für die Schulen

Schule hat durch ihren umfassenden Zugang zu jungen Menschen und ihren Familien einen besonderen Schutzauftrag gegenüber den ihr anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Dieser basiert u.a. auf dem Schulgesetz NRW.

§ 42 Abs. 6 SchulG NRW betont: "Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz."

Die Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO) greift diese Verpflichtung in § 29 Abs. 2 ADO auf: "Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung, eine Misshandlung oder einen

sexuellen Missbrauch einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb oder außerhalb der Schule, ist die Schulleitung umgehend zu informieren. Diese entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen (§ 42 Absatz 6 SchulG)."

Lehrkräfte und staatlich anerkannten Sozialarbeiter*innen oder staatlich anerkannte Sozialpädagog*innen gehören nach § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) zu den Berufsgeheimnisträgern und haben dabei zur Gefährdungseinschätzung einen Anspruch auf Beratung durch eine "insoweit erfahrene Fachkraft" des öffentlichen Jugendhilfeträgers. In § 4 KKG wird dazu explizit die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung beschrieben:

"(1) Werden

(...)

- 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
- 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen
- in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.
- (4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird."

Gesetzliche Bestimmungen für das Jugendamt/Jugendhilfe

Das Jugendamt Bochum nimmt den Schutzauftrag gem. § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII umfassend wahr. Es ist nach Absatz 1 verpflichtet, gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nachzugehen und das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Die Erziehungsberechtigten und das Kind oder der/die Jugendliche sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen – soweit der Schutz dadurch nicht gefährdet wird. Sofern erforderlich, soll sich das Jugendamt bei Kindern einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seinem persönlichen Umfeld verschaffen. Wenn Hilfen zur Abwendung der Gefährdung notwendig sind, sind diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Die Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung sind in den Absätzen 2 bis 3 beschrieben, dazu gehören die Anrufung des Familiengerichtes, die Inobhutnahme und die Einschaltung anderer Stellen.

Absatz 4 verpflichtet die Jugendämter Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, über deren Wahrnehmung des Schutzauftrags zu schließen.

Das Jugendamt Bochum verfügt über verbindliche Verfahren zur Gefährdungseinschätzung bei Kindeswohlgefährdung, die im **Leitfaden Kindeswohl** abgebildet sind und als Orientierung für alle Mitarbeitende des Jugendamtes dient.

Gem. § 8 b SGB VIII haben alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, einen Beratungsanspruch gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Alle Personen, die hauptberuflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und sich ernsthafte Sorgen um das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen machen, die Möglichkeit, sich bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung schnell und anonym durch eine insoweit erfahrene Fachkraft des Jugendamtes gem. § 8b SGB VIII beraten zu lassen. In der Beratung geht es um die Einschätzung von Gefährdungsmerkmalen im Einzelfall und um die Frage, ob vor einer eventuellen "Meldung" beim Jugendamt noch weitere Klärungen möglich oder andere Unterstützungsmaßnahmen sinnvoll sein könnten. Es geht also um eine Hilfestellung für den persönlichen Entscheidungsprozess der Ratsuchenden – nicht um die Übernahme der Verantwortung für den "Fall" oder die Einleitung von Maßnahmen. Kinder, Jugendliche und Familien bleiben anonym. Die ratsuchende Person bleibt weiterhin verantwortlich.

Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung stellt das Jugendamt Bochum sicher, dass das Beratungsangebot bedarfsgerecht und rechtzeitig zur Verfügung steht (§ 79 Abs. 1, 2 S. 1 Nr. 1 SGB VIII).

5. Definition Kindeswohlgefährdung

Als Kindeswohlgefährdung gilt gemäß Bundesgerichtshof

"eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lasst" (vgl. Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner (Hg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD).

Von einer Kindeswohlgefährdung ist demnach auszugehen, wenn folgende drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sind:

- 1. Die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig gegeben sein.
- 2. Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
- 3. Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

6. Indikatoren/Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

"Gewichtige Anhaltspunkte" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der durch Indikatoren operationalisiert werden muss. Das Ergebnis bildet die Grundlage, eine Gefährdung im Gesamtbild aller Hinweise zu bewerten. Einzelne Indikatoren machen ggf. keine Kindeswohlgefährdung aus. Sie helfen aber bei einer präzisen Beschreibung relevanter (gewichtiger) Anhaltspunkte und bei einer gezielten Wahrnehmung von Situationen.

Zur Beurteilung, ob die Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, soll die **Tabelle zur Gefährdungseinschätzung von Kindeswohlgefährdung** herangezogen werden (in der Anlage beigefügt). Dieser "Kriterienkatalog" dient als zentrales Hilfsmittel zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung und einer strukturierten Dokumentation von Wahrnehmungs- und Bewertungsprozessen. Hierbei handelt es sich um beobachtbare und teilweise messbare Sachverhalte, die im Hinblick auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung eine grundsätzliche Aussagekraft haben.

Dennoch kann eine tatsächliche Einschätzung/Klärung nur im Gespräch mit weiteren Beteiligten erreicht werden. Kinderschutz bedeutet, Familien in ihrer Gesamtheit zu sehen, mit ihren Problemen, aber auch mit ihren Kräften und Ressourcen.

7. Einbeziehung der PSB, Kinder und Jugendlichen

Eltern/PSB sind Experten für die eigene Familie und ihr Kind und daher grundsätzlich als wichtige Kooperationspartner auch im Bereich Kinderschutz anzusehen. Sie sind, genauso wie Kinder und Jugendliche, in die Prozesse der Gefährdungseinschätzung so früh wie möglich einzubinden (allerdings nur dann, wenn der Schutz des Kindes/Jugendlichen dadurch nicht gefährdet wird). Die beteiligte Lehrkraft sowie die anderen beteiligten Fachkräfte haben primär den Auftrag, in einem dialogischen Prozess die Gefährdungslage abzubauen. Dies kann nur gemeinsam mit den Eltern/PSB, Kindern und Jugendlichen gelingen. Ziel der Gespräche mit den Eltern/PSB und den Kindern/Jugendlichen ist immer zusammen mit ihnen einen Lösungsweg zu finden. Sie sollen über die Verdachtsmomente informiert werden und zu entsprechenden Hilfs- und Unterstützungsangeboten beraten werden. Es soll dabei deutlich werden, worüber sich Fachkräfte Sorgen machen und welches Ziel zur Lösung der Probleme verfolgt wird.

Das Landeskinderschutzgesetz NRW hebt zudem in § 1 Abs. 2 die Bedeutung der Wahrung und Förderung der Kinderrechte sowie das **Recht auf Beteiligung** von Kindern und Jugendlichen als wesentliche Elemente eines wirksamen Kinderschutzes hervor:

"Kinderschutz und Kinderrechte sind untrennbar miteinander verbunden. Voraussetzung für ihre Verwirklichung ist, dass die bestehenden Rechte auf Gehör und auf Berücksichtigung der Meinung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife effektiv berücksichtigt werden. Dabei sind die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu beachten."

8. Verfahrensablauf

gefährdet

Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Bereich Schule

Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung aufgrund einer Beobachtung, Mitteilung Dritter oder Gespräch mit Betroffenen Kollegiale Reflexion mehrerer päd. Fachkräfte** zur Risikoeinschätzung Tabelle zur Gefährdungseinschätzung Ergebnis: Ergebnis: Ergebnis: Akute KWG Latente KWG Keine KWG Mitteilung an Schulleitung/Eltern/PSB* Bei Bedarf eigene Maßnahmen klären bzw. Maßnahmen einleiten Hilfen anbieten in Direkt und unmittelbare zur Unterstützung Gesprächen mit tel. Mitteilung an den Eltern/PSB, Bereitschaftsdienst des Kind/Jugendlichen, Sozialen Dienstes ggf. mit weiteren Mitteilungsbogen und Fachkräften** Tabelle zur Gefährdungseinschätzung mailen/faxen Übernahme des Falles Keine pos. Veränderungen durch den Sozialen erkennbar Dienst Kollegiale Reflexion (ggf. mit **) Rückmeldung an Schule durch SD Ggf. gemeinsame KWG kann mit ggf. weitere Hilfeplanung eigenen Mitteln nicht Maßnahmen abgewendet werden einleiten Mitteilung an Schulleitung/Eltern/PSB ** z.B. Schulpsychologische Mitteilung an den Beratungsstelle, Schulleitung, Sozialen Dienst Vertrauenslehrer*in, * sofern es den Schutz des Klassenlehrer*in, Insofa, Kindes/Jugendlichen nicht Mitteilungsbogen und

Tabelle zur Ge-

fährdungseinschätzung mailen/faxen

Schulsozialarbeiter*in, OGS-

Mitarbeiter*in, ...

Erläuterung zum Ablaufschema:

Die Wahrnehmung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sind laut Gesetz der Ausgangspunkt, ab dem alle zum Schutz von Kindern verpflichteten Berufsgruppen einen Klärungsprozess – idealerweise mit den Eltern – beginnen müssen.

Dazu gehört das Erkennen, Einschätzen und Erörtern von Anhaltspunkten, Risikokonstellationen, Gefährdungsmerkmalen aber auch von Ressourcen durch die kollegiale Reflexion mehrerer pädagogischer Fachkräfte.

Ergeben sich innerhalb der Schule Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung so erfolgt zunächst schulintern eine Risikoeinschätzung, die von den beteiligten Fachkräften dokumentiert wird (Tabelle zur Gefährdungseinschätzung). Gleichzeitig werden durch die beteiligten Fachkräfte der Schule Vorschläge erarbeitet, welche Maßnahmen und Hilfen zur Risikominimierung erforderlich und geeignet sind. Dabei ist besonders zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten mit einbezogen werden können und ob diesen entsprechende Hilfen angeboten werden können. Die Hinzuziehung einer Insofern erfahrenen Fachkraft (Insofa) ist jederzeit möglich. Das Beratungsangebot der Insofa ist nicht verpflichtend, sollte dennoch vor einer Meldung an das Jugendamt erfolgen, sofern es sich nicht um eine akute Kindeswohlgefährdung handelt. Die Insofa berät, unterstützt, strukturiert und begleitet den fachlichen Bewertungsprozess und sorgt für die Einhaltung der fachlichen Standards.

Sollten sich das festgestellte Gefährdungsrisiko durch Maßnahmen der Schule nicht minimiert lassen, erfolgt eine Mitteilung an den Sozialen Dienst des Jugendamtes (Mitteilungsbogen und Tabelle zur Gefährdungseinschätzung). Wenn der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird, werden die Erziehungsberechtigten durch die Schule über die Einbeziehung des Jugendamtes informiert.

Der Soziale Dienst nimmt umgehend Kontakt zur Schule auf und gemeinsam wird der Fall erörtert, das aktuelle Gefährdungsrisiko eingeschätzt und die weitere Vorgehensweise festgelegt.

Inhaltlich sieht dies wie folgt aus:

- Informationsaustausch über die aktuelle Situation
- Abklärung möglicher Handlungsfelder und Interventionsmöglichkeiten
- Festlegung von Zielen und die Einleitung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
- Abstimmung über die weitere Fallverantwortlichkeit

Im Rahmen der Risikoeinschätzung gilt der Grundsatz "Kinderschutz vor Datenschutz"! Personenbezogene Daten sind im Rahmen der Risikoabklärung auszutauschen.

10. Vereinbarungen für eine gelungene Kooperation

Gelingender Kinderschutz basiert auf der Grundlage einer guten Kommunikations- und Kooperationsstruktur aller beteiligten Fachkräfte. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist in einer Verantwortungsgemeinschaft wahrzunehmen. Hierzu ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit "auf gleicher Augenhöhe" wichtig. Günstige Faktoren für eine gelungene Kooperation sind:

- Regelmäßige Teilnahme an Sozialraumkonferenzen
- Aufbau von zielgruppenorientierten und themenspezifischen Angeboten, z.B. Präventive Mittel, Kooperation mit den Ambulanten Hilfezentren in den Sozialräumen im Rahmen der fallunabhängigen Arbeit.
- Gemeinsame Veranstaltungen mit Eltern, Kindern, Schulen und Jugendhilfe
- Einbeziehung der Schulpsychologischen Beratungsstelle
- Einbeziehung von Insofern erfahrenen Fachkräften (InsoFa)
- Jährliche Schulung Fachtagung (2 Lehrer*innen pro Schule, Schulsozialarbeit, OGS)
- Teilnahme an interdisziplinären Arbeitskreisen/Kooperationsgesprächen (z.B. AG Schulabsentismus, Netzwerk Kinderschutz, Erfahrungsaustausch 51/40)
- Digitaler Zugang und Pflege aktueller Informationen und Ansprechpartner im Kinderschutz und in der Schule

11. Anlagen:

- QR-Codes zu weiteren Informationen zum Kinderschutzsystem in Bochum und Ansprechpartner*innen im Sozialen Dienst des Jugendamtes
- Mitteilungsbogen bei möglicher Kindeswohlgefährdung
- Tabelle zur Gefährdungseinschätzung und Risikobewertung

Weitere Informationen zum Kinderschutzsystem in Bochum:

https://www.bochum.de/Jugendamt/Kinderschutz





Informationen und Ansprechpartner im Sozialen Dienst des Jugendamtes:

https://www.bochum.de/Jugendamt/Dienstleistungen-und-Infos/Sozialer-Dienst

Mitteilungsbogen bei möglicher Kindeswohlgefährdung

Schule/Schulsozialarbeit/OGS

Daten der mitteilenden Person		
Name und Anschrift der Schule		
Name der Fachkraft (beobachtende Person)		
Funktion/Rolle		
T driktion/redie		
Telefon/Erreichbarkeit		
Daten zum betroffenen Kind/Jugendlichen:		
Name des Kindes/Jugendlichen / Geburtsdatum/ gewöhnlicher	Aufent	thaltsort:
Name und Anachrift der Caracherachtisten		
Name und Anschrift der Sorgeberechtigten:		
Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen		
Kind/Jugendliche/r ist dem Alter entsprechend entwickelt	□ ja	□ nein
Kind/Jugendliche/r erhält spezielle Förderung	□ ja □ ja	□ nein
Kind/Jugendliche/r wirkt im Verhalten unauffällig	⊟ ja ⊟ ja	□ nein
	_	□ nein
Kind/Jugendliche/r ist sozial gut integriert	□ja	⊔ nein
Erläuterungen:		
Handelt es sich um eigene Beobachtungen? Oder Erzählung D	ritter?	Wer hat gemeldet?
		Troi nai gomenaeti
Bisheriges Vorgehen auf Grund der gemachten Beobachtunge	n	
(z.B. Vereinbarungen, Absprachen, Hilfsangebote)		
Austausch / Beratung mit der Insoweit erfahrenen Fachkraft		
(Datum / Name der Fachkraft):		
Ergebnis:		
Meldung Sozialer Dienst (Datum / Name Fachkraft):		

Anlage: Tabelle zur Gefährdungseinschätzung und Risikobewertung

Tabelle zur Gefährdungseinschätzung und Risikobewertung

basierend auf \square Hausbesuch \square Gespräch \square Beobachtung

am		mit:		
angetro	ffene Personen:			
	Geburtsdatum ι ene = fett markie		nder / Betroffenen:	
Legende	e zur <u>Gewichtung</u>	ı des Risikos		
0	kein Risiko	1	geringes Risiko	
2	mittleres Risiko	3	hohes Risiko	
Gefä	hrdungsbere	eich A: Verna	chlässigung	

Ernährung	<u>Bemerkungen</u>	Gewic	<u>Gewichtung des Risikos</u>						
		Alter:	<3J ·	<6J <	10J <	14J <	18J		
Mangelernährung, unregelmäßig, Gewichtskurve U-Heft, fahle	☐ Keine Hinweise ☐ Keine Auffälligkeiten		3	3	3	2	1		
Gesichtsfarbe, ständig, Hunger/Übergewicht, kann nicht sagen, welche Mahlzeiten es in der Familie gibt	☐ Siehe unten								
Nicht altersgemäß, unausgewogen, häufig Fastfood			3	3	2	2	0		

Bemerkungen:

<u>Gesundheitsvorsorge</u>	<u>Bemerkungen</u>	Gewic	Gewichtung des Risikos							
		Alter:	<3J ·	<6J <	10J <	14J <	18J			
Gesundheitsgefährdende Körperhygiene (z.B. andauerndes Wundsein)	☐ Keine Hinweise ☐ Keine Auffälligkeiten		3	2	2	2	0			
Fehlende notwendige medizinische Akutversorgung und Versorgung bei Risikopatienten	☐ Siehe unten		3	3	3	3	3			
Keine medizinische Prophylaxe Zu beachten: Vorsorge U-Heft, oft wechselnder Kinderarzt, Schlafmenge, Impfungen, Medikamente, Zahnpflege, Krankenversicherung			3	3	2	1	1			

Kleidung	<u>Bemerkungen</u>	Gewic	<u>Gewichtung des Risikos</u>							
		Alter:	<3J ·	<6J <	10J <	14J <	18J			
Der Witterung und Größe völlig unangepasst (z.B. Schuhe)	☐ Keine Hinweise		3	2	2	1	1			
	☐ Keine Auffälligkeiten									
Ständig sehr ungepflegt	☐ Siehe unten		3	2	2	1	1			

Bemerkungen:

Wohnen	<u>Bemerkungen</u>	Gewic	Gewichtung des Risikos							
		Alter:	<3J <	<6J <	10J <	14J <	18J			
Vernachlässigte Wohnverhältnisse (unsauber, unaufgeräumt, kein	☐ Keine Hinweise		2	2	2	1	1			
angemessener Schlafplatz uOrt,	☐ Keine Auffälligkeiten									
mangeInde Ausstattung)	☐ Siehe unten									
Gesundheitsgefährdende Wohnbedingungen (z.B. starker Schimmelbefall, Ratten, Vermüllung, keine Heizmöglichkeit)			3	3	3	3	2			
Unfallträchtige Wohnungseinrichtung (z.B. offene Elektrokabel, ungesicherte Treppe)			3	2	2	1	0			

Kein Strom / Gas		3	3	2	1	1
Vorübergehend keine eigene Wohnung, aber feste Unterkunft		1	1	1	1	0
Obdachlos		3	3	3	3	2

Gefährdungsbereich B: Gewalt	

Gewalterfahrungen bedeuten grundsätzlich Kindeswohlgefährdung!

Anzeichen von physischer und	<u>Bemerkungen</u>	Gewichtung des Risikos					
psychischer Gewalt gegen das Kind und Zeugen häuslicher Gewalt (gegen		Alter: <3J <6J <10J <14J <1			18J		
einen Elternteil oder Geschwister)	☐ Keine Hinweise						
Häusliche Gewalt ist bereits in Vergangenheit vorgekommen:	☐ Keine Auffälligkeiten		3	3	3	3	3
□ ja □ nein	☐ Siehe unten						
Häufigkeit dokumentierter Häuslicher Gewalt vor dieser Meldung :							
Wie oft:							
wann zuletzt:							
Aussagen und / oder Hinweise des Kindes/Jugendlichen vor der fallverantwortlichen Fachkraft			3	3	3	3	3
Aussagen und / oder Hinweise des Kindes vor anderen Menschen (Kita, Schule, Freunde, Großeltern etc.)			3	3	3	3	3
Aussagen eines Elternteils über die eigene Gewalttätigkeit			3	3	3	3	3
Aussagen eines Elternteils über die Gewalttätigkeit des anderen			3	3	3	3	3
Medizinischer Befund / ärztl. Dokumentation			3	3	3	3	3
Von Zeugen beobachtete Misshandlungen oder Verletzungen			3	3	3	3	3
Anwesenheit eines Gewalttäters im Haushalt des Kindes/Jugendlichen			3	3	3	3	3

Polizeieinsatz wg. häuslicher Gewalt in Anwesenheit von Kindern		3	3	3	3	3
Eltern leiten keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Kindes ein		3	3	3	3	3

Psychische Gewalt liegt vor, wenn	<u>Bemerkungen</u>	Gewic	htun	g des	Risil	(OS	
Personen ein Kind / einen Jugendlichen andauernd oder wiederholt		Alter:	<3J ·	<6J <	10J <	14J <	18J
Terrorisieren (z.B. Drohungen, Einschüchterungen, Überforderungen, massive Instrumentalisierung der Kinder /Jgdl.etc.)	☐ Keine Hinweise☐ Keine Auffälligkeiten☐ Siehe unten		3	3	3	3	3
Ablehnen (z.B. ständige negative Kritik, Herabsetzungen, Erniedrigungen etc.)			3	3	3	3	3
Isolieren (z.B. einsperren, vielfache Kontaktverbote etc.)			3	3	3	3	3
Korrumpieren (z.B. antisoziales Verhalten fördern etc)			3	3	3	3	3
Psychische Bestrafungen des Kindes/ Jgdl. (z.B. Liebesentzug, Gleichgültigkeit, Ignorieren etc.)			3	3	3	3	3
Ängstigen des Kindes /Jgdl.			3	3	3	3	3
Anwesenheit eines Gewalttäters im Haushalt des Kindes/Jugendlichen			3	3	3	3	3
Polizeieinsatz wg. häuslicher Gewalt in Anwesenheit von Kindern			3	3	3	3	3
Eltern leiten keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Kindes ein			3	3	3	3	3

Bemerkungen:

Sexualisierte Gewalt / Anze sexualisierter Gewalt	ichen von	<u>Bemerkungen</u>	Gewichtung des Risikos Alter: <3J <6J <10J <14J <18					18J
Nachgewiesene sexualisierte	Gewalt ist	☐ Keine Hinweise		3	3	3	3	3
bereits in der Vergangenheit vorgekommen		☐ Keine Auffälligkeiten						
□ ja	□ nein	☐ Siehe unten						

Aussagen und / oder Hinweise des	3	3	3	3	3
Kindes/Jugendlichen vor der					
fallverantwortlichen Fachkraft					
Aussagen und / oder Hinweise des	3	3	3	3	3
Kindes vor anderen Menschen (Kita,					
Schule, Freunde, Großeltern etc.)					
Beobachtungen von Zeugen	3	3	3	3	3
Medizinischer Befund / ärztl.	3	3	3	3	3
Dokumentation					
Anwesenheit eines verurteilten, nicht	3	3	3	3	3
therapierten Sexualstraftäters im					
Haushalt oder engen Bezugsrahmen des					
Kindes/Jugendlichen					
Eltern leiten keine ausreichenden	3	3	3	3	3
Maßnahmen zum Schutz des Kindes ein					
Geäußerte Vermutungen und	2	2	2	2	2
Befürchtungen (z.B. über					
altersunangemessenes sexualisiertes					
Verhalten)					

Gefährdungsbereich C: Eingeschränkte Erziehungsfähigkeit

Erzieherisches Fehlverhalten	Bemerkungen	Gewichtung des Risikos					
		Alter:	<3J ·	<6J <	10J <	14J <1	8J
Grobe Aufsichtspflichtverletzungen	☐ Keine Hinweise		3	3	3	3	1
Sicherstellung emotionaler und seelischer Grundbedürfnisse nicht gewährleistet	☐ Keine Auffälligkeiten☐ Siehe unten		3	3	3	2	1
Vernachlässigung des Rechtes auf Bildung (sehr lückenhafter Schulbesuch bis hin zu Schulabsentismus)	☐ Keine Hinweise ☐ Keine Auffälligkeiten ☐ Siehe unten		-	3	3	3	2

MangeInde Erziehungsressourcen	<u>Bemerkungen</u>	Gewichtung des Risikos						
wie z.B.:		Alter:	<3J ·	<6J <	10J <	14J <1	8J	
Keine Empathie für die Situation des Kindes	☐ Keine Hinweise		2	2	2	2	1	
	☐ Keine Auffälligkeiten							
Keine Bewältigungsstrategien	□ Siehe unten		2	2	2	2	1	
Keine Verbindlichkeit	- 🗆 Siene unten		2	2	2	2	1	

Kein Vorleben von Regeln und		2	2	2	2	1
Konsequenzen						
0(" " 1 1 1 1 5	4					
Ständig wechselnde Bezugspersonen		2	2	2	2	1
innerhalb der Familie						
Kein Problembewusstsein		2	2	2	2	1

Mangelnde Kooperationsfähigkeit	<u>Bemerkungen</u>	Gewichtung des Risikos						
		Alter:	<3J ·	<6J <	10J <	14J <	18J	
Keine Problemeinsicht	☐ Keine Hinweise		3	3	3	3	3	
Keine Hilfs- und Beratungsakzeptanz	☐ Keine Auffälligkeiten		3	3	3	3	3	
Keine Kontrollbereitschaft durch Bezugspersonen und andere Institutionen	□ Siehe unten		3	3	3	3	3	

Bemerkungen:

Massive somatische / psychische /	<u>Bemerkungen</u>	Gewichtung des Risikos					
psychiatrische / Sucht-Erkrankung eines Elternteils		Alter:	<3J <	<6J <	10J <	14J <	18J
Psychisch-/ somatisch-/ suchterkranktes Elternteil kann die Grundversorgung des Kindes derzeit nicht oder nicht ausreichend gewährleisten (0-3 Jahre) bzw. darauf ausreichend eingehen (3-14 Jahre).Der/ die Jugendliche wird durch die Erkrankung des Elternteils überfordert (14 – 18 Jahre)	□ Keine Hinweise□ Keine Auffälligkeiten□ Siehe unten		3	3	3	3	2
Mangelnde Behandlungsakzeptanz			3	3	3	3	2
Krankheitseinsicht nicht vorhanden			3	3	3	3	2
Kein "Notfallnetzwerk" (Ansprechpartner für Kinder) vorhanden			3	3	3	3	2
Eindeutige Hinweise auf Beikonsum bei Drogen-Substitution (z.B. Konsumutensilien, Alufolie, abgeschnittene Plastikflaschen, blutverschmierte Plastikflaschen,			3	3	3	3	2

blutverschmierte Wäsche, Spritze,	
Medikamente (z.B. Rohypnol)	

Trennung- und Scheidung:	<u>Bemerkungen</u>	Gewichtung des Risikos					
Sorgerechts- und Umgangsstreit / Familiengerichtliche Verfahren		Alter:	<3J ·	<6J <	10J <	14J <	18J
Fehlende Kooperation bzw. Kommunikation	☐ Keine Hinweise ☐ Keine Auffälligkeiten		2	2	2	1	1
Bindungsintoleranz eines oder beider Elternteile	☐ Siehe unten		3	3	3	3	2
Umgangsverweigerung			3	3	3	3	2
Massiver unaufgelöster Loyalitätskonflikt des Kindes			3	3	3	3	3
Die / der Minderjährige wird in finanzielle Konflikte hineingezogen			2	2	2	2	2
Stalking, auch über elektronische Medien			3	3	3	3	2
Hochkonflikthaft geführte Familiengerichtsverfahren			3	3	3	3	3

Bemerkungen:

Gefährdungsbereich D: Weitere Risiken und Hinweise

Fehlende Ressourcen / Netzwerke	Beschreibung und Bemerkungen
z.B.	
Isolation d.Fam./des Kindes (fehlende soz. Kontakte außerhalb der Familie, starke kulturelle Abgrenzung, Integration im Wohnumfeld wird abgelehnt, Stigmatisierung der Familie)	
Bei <u>Belastung</u> keine Unterstützung	
durch soziales Netzwerk (Partner,	
Eltern, Verwandte, Freunde)	

• keine Einbindung in institutionelle Stützsysteme (Kita, Schule,	
Betreuung)	
<u> </u>	
 Desorientierendes gefährdendes soz. Milieu, (Hinweise auf kriminelle 	
Milieu, (Hinweise auf kriminelle Verbindungen, Zugehörigkeit zu einer	
extremen/verbotenen	
weltanschaulichen Gruppierung, etc.)	
Weder inhaltlich noch zeitlich	
kontrollierter <u>Medienkonsum</u> des	
jungen Menschen	
• Instabile Bindungen innerhalb des	
Familiensystems (massive	
Beziehungsstörungen oder -	
abbrüche, häufig wechselnde	
Partnerschaften, nicht gelingende	
Stiefelternkonstellationen)	
Beeinträchtigendes Familienklima	
(aggressive/depressive Grundstruktur	
der Familie Risiko von	
Gewaltanwendung aus	
Überforderung etc)	
Unbewältigte <u>trauma</u> tisierende Ereig-	
nisse (verlust eines Familien-	
mitgliedes, Unfälle, Kriegserlebnisse,	
Heimatverlust)	
Stressbelastung d. Fam. durch	
soz./finanz.Notlagen	
(Einkommensarmut, Überschuldung,	
Arbeitslosigkeit, sich wiederholender	
Arbeitsplatzverlust, drohender	
Wohnungsverlust)	
Weitere Erkenntnisse durch	
Gutachten, Kontakte zu	
Beratungsstellen, Schule, Kita	
Eigene Erfahrungen / Erkenntnisse	
im Rahmen der KWG-Überprüfung	
(z.B. Eindruck des Kindes, mögliche	
Behinderung, Abweichungen des	
Entwicklungsalters vom	
biographischen Alter)	
Gem. § 8a SGBVIII Abs. 1 Satz 2:	
Die DOD werden in die Einschützung ein	dhaannan
Die PSB wurden in die Einschätzung ein	nbezogen: □ ja □ nein
Bei nein,	
Begründung:	

Das Kin	d/der Jugendliche wurde in die Einschätzung einbezogen		ja	□ nein
Bei neir Begründ	n, dung:			
	ießende Einschätzung zur Überprüfung und fachliche Würdi gischen Fachkraft einschließlich der Feststellung der Gefäh			
	keine Kindeswohlgefährdung	<u>ii uu</u>	ngssi	<u>luic</u>
	Kindeswohlgefährdung abgewendet			
	Kindeswohlgefährdung			
	akute Kindeswohlgefährdung			
Begrüne	dung:			
	inschätzung wurde vorgenommen durch:			
Datum	Unterschrift Pädagogische Fachkraft Unterschrift Sc	hulle	eitung	

Mit beteiligten Institutionen ist, in Bezug auf die Vereinbarungen des Jugendamtes Bochum zum § 8a SGB VIII, zu kooperieren. Die Entscheidung über mögliche Angebote und Maßnahmen ergeht in einer hierauf folgenden kollegialen Reflexion.